Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 26 (1947)

Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sozialistische Monatsschrift

ROTE REVUE

26. Jahrgang

MAI 1947

Heft 5

FRIEDRICH SCHNEIDER

Die Mutterschaftsversicherung

Nach Art. 14 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG) ist das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen. Damit ist die enge Verbundenheit der Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Geburt mit der Krankenversicherung betont, obwohl der natürliche Vorgang der Menschwerdung nicht als Krankheit zu bezeichnen ist. Das KUVG garantiert der versicherten Wöchnerin die gleichen Leistungen der Krankenkasse wie für Krankheitsfälle und spricht ihr überdies ein Stillgeld von zwanzig Franken zu. Das war im Jahre 1911 zweifellos ein Fortschritt, kann aber längst nicht mehr genügen. Viele schweizerische Gemeinden haben seither die unentgeltliche Geburtshilfe eingeführt, andere das Stillgeld namhaft erhöht. So sehr diese Maßnahmen anzuerkennen sind, genügen sie weder im allgemeinen noch für die berufstätige Frau im besonderen. Der Ruf nach einer besseren eidgenössischen Regelung ist deswegen verständlich. Merkwürdigerweise ist der Mutterschutz gerade in jenen Gegenden unseres Landes vernachlässigt worden, wo aus dem natürlichen Wesen und Inhalt der Familie ein Kult gemacht worden ist.

Der Ruf nach Familienschutz ist zu einem guten Teil der Ruf nach wirtschaftlicher Sicherheit für Mutter und Kind. Das ist verständlich und eine Sache, die außerhalb konfessioneller Kreise längst ihre Förderer gefunden hat. Schon vor Jahren hat der eben verstorbene Präsident des Konkordates der schweizerischen Krankenkassen, Walter Gisiger, einen fertigen Entwurf für die Mutterschaftsversicherung ausgearbeitet. Der wirtschaftliche Schutz von Mutter und Kind ist eine sozialpolitische Aufgabe, die gerade in jenen Kantonen und Gemeinden mehr oder weniger gut gelöst wurde, die nicht dem absoluten Einfluß katholischer Politik unterstehen. Die Städte Basel und